

# Sportverein Unterwössen e.V.

## Satzung

vom 21. Januar 1977 mit Ergänzungen vom 15.4.1994, 11.4.1997, 11.4.2003, 23.4.2004, 08.05.2008, und 20.03.2010

### § 1

#### **Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Unterwössen e.V.“ und hat seinen Sitz in Unterwössen
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein einzutragen.
3. Der Verein entstand durch die Fusion des ehemaligen TSV Unterwössen e.V. und des ehemaligen Ski-Clubs Unterwössen.

### § 2

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Seinen Zweck sieht er insbesondere in der Pflege von Sport und Spiel, der Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe und -spiele in den verschiedenen Sportarten sowie in der Pflege von Sportgeist; der Jugend gehört seine besondere Fürsorge.
3. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung und verwendet seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieses Zieles notwendigen Vereinsaufgaben.

### § 3

Der Verein ist politisch und religiös neutral

### § 4

#### **Gewährleistung des Vereinszweckes**

Um die Ausschließlichkeit nach § 2 dieser Satzung zu gewährleisten, wird folgendes bestimmt:

1. Der Verein darf keine anderen als die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der Verein darf keinen Gewinn anstreben, insbesondere dürfen dessen Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre Kapitalanteile, soweit welche einbezahlt und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, soweit welche geleistet wurden, erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich Tätige der Vorstandschaft können bis zur gesetzlichen Höchstgrenze eine Aufwandsentschädigung erhalten.

### § 5

#### **Ansammlung von Zweckvermögen**

1. Alle die nach Deckung der Verbandsabgaben noch verbleibenden Überschüsse werden zu 50 % an den Hauptverein und zu 50 % an die aktiv Sport treibenden Abteilungen ausgeschüttet. (geändert auf HV vom 11.4.2003)
2. Diese Gelder können nur für die im § 2 angegebenen Zwecke verwendet werden.
3. Das Zweckvermögen darf nur zur Wiederherstellung, dem weiteren Ausbau, Vergrößerung und Modernisierung von Sportanlagen dienen.

### § 6

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Regelmäßige Sport- und Spielübungen, die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Fachverbänden, Ausbildung und Bestellung von Übungsleitern, Schaffung und Erhaltung von Sportstätten und -geräten, Veranstaltung von Wettkämpfen, Sport- und Spielfesten, Abhaltung von Vorträgen und Kursen, Versammlungen, Verbindung zu anderen Vereinen sowie alle Einrichtungen, die dem Vereinszweck förderlich sein können sind Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienen.

### § 7

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

**§ 8**  
**Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) Jugendmitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede unbescholtene Person im Alter über 18 Jahren werden.
3. Passives Mitglied kann sein, wer ohne Betätigung am Sportbetrieb die Aufgaben des Vereins durch laufende und regelmäßige Beitragszahlungen oder durch außergewöhnliche Zuwendungen unterstützt.
4. Jugendmitglied wird, wer vor Vollendung des 18. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter dem Verein beitrifft.
5. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag der Vereinsleitung durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Leibesübungen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben hat.
6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Anmeldeschein mit eigenhändiger Unterschrift. Bei Jugendlichen ist die zustimmende Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
7. Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt des Beitrittes zum Verein an. Etwaige Mitgliedschaft in einem der beiden vor der Fusion bestehenden Vereine wird voll angerechnet.
8. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
9. Die Aufnahme in den Verein kann von der Vereinsleitung abgelehnt werden; eine Angabe der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, braucht nicht zu erfolgen

**§9**  
**Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur unentgeltlichen Benützung sämtlicher Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins berechtigt und können bei sämtlichen Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungsleiter und der für die einzelnen Abteilung geltenden Regeln und Bestimmungen Sport treiben.
2. Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, soweit sie nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, unter Befolgung der Vereinssatzung zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
5. Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu bezahlen.
6. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadensersatz zu leisten

**§ 10**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endigt durch Austritt, Streichung in der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. In jedem Fall verliert das ausscheidende Mitglied alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
2. Der Austritt aus dem Sportverein Unterwössen e.V. kann nur schriftlich zum Vereinsjahresende erklärt werden. Aktive, die im Laufe des Vereinsjahres den Verein verlassen, erhalten die vom jeweiligen Fachverband vorgeschriebenen Sperren ab Austrittsdatum.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen; eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeträge erfolgt nicht.
4. Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann die Vereinsleitung die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung gegen die Streichung kann innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe eingelegt werden. Die Streichung wird hinfällig, wenn das Mitglied innerhalb von 8 Tagen nach Bekanntgabe seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.
5. Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft beim Verein erfolgt durch die Vereinsleitung
  - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung
  - b) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe das Recht auf Anrufung des Ältestenrates zu (§16)
6. Bei Verstößen gegen die Anordnungen der Vereinsleitung oder einzelner Abteilungsleiter können Verwarnungen von den einzelnen Abteilungsausschüssen oder der Vereinsleitung gegen das betreffende Mitglied oder zeitliche Sperren von der Vereinsleitung ausgesprochen werden. Das gemäßregelte Mitglied hat das Recht der Anrufung des Ältestenrates binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung. Eine ausgesprochene Verwarnung ist vom betreffenden Abteilungsleiter innerhalb von drei Tagen der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.
7. Die ausscheidenden Abteilungsmitglieder müssen sich ordnungsgemäß schriftlich bei der Vereinsleitung abmelden. Bei aktiven Mitgliedern wird das Austrittsdatum ordnungsgemäß auf den Turn-, Spieler- oder Startpass eingetragen. Eventuelle Sperrfristen rechnen ab diesem Datum.

## **§ 11**

### **Mitgliederbeitrag**

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er gilt, solange keine Änderung beschlossen wird. Er ist mindestens jährlich zu entrichten.
2. Vorstand und Beirat sind bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## **§ 12**

### **Turn- und Sportbetrieb**

1. Im Verein bestehen für jede Art von Leibesübungen eigene Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Es können auch bereits bestehende Vereine als Neuabteilungen im Verein aufgenommen werden. Die Bildung einer Abteilung ist durch die Vereinsleitung zu genehmigen.
2. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Vereins sein. Neuaufnahmen sind daher unverzüglich durch den Abteilungsleiter dem Kassenswart des Gesamtvereins zu melden.
3. Jede Abteilung kann neben ihrem Leiter einen Abteilungsausschuss bestellen, dessen Gliederung und Geschäftsordnung in einer von der Vereinsleitung zu genehmigenden Geschäftsordnung niedergelegt wird.
4. Die Wahl der Abteilungsausschüsse erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder der betreffenden Abteilungen, spätestens 1 Monat vor der Jahreshauptversammlung, in gesonderten Wahlgängen. Die Wahlperiode entspricht dem §17 Abs 4.5 und 4.6. Die Schatzmeister und Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen und bei der Jahreshauptversammlung gewählt.
5. Die Abteilungsausschüsse arbeiten innerhalb ihrer Abteilungen selbständig und unter eigener Verantwortung. Sie sind aber nicht berechtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Gesamtvereins einzugehen.
6. Die Abteilungsausschüsse haben über ihre Beschlüsse und über die Tätigkeit der Abteilungen Protokolle anzufertigen sowie über die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend Buch zu führen und der Vereinsleitung auf Anforderung jederzeit Einsicht zu gewähren und Rechenschaft zu geben. Mindestens einmal jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Der Vereinsvorstand ist hierzu einzuladen.
7. Die Abrechnung der Abteilungen sind einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins dem Vorstand einzureichen.
8. Die Vereinsleitung, in dringenden Fällen auch einer der Vereinsvorsitzenden, ist ermächtigt den Abteilungen Weisungen zu erteilen oder Beschlüsse derselben aufzuheben, soweit sie noch nicht vollzogen sind.
9. Die Abteilungsausschüsse sind keine Vereinsorgane. Alle Verträge zwischen Abteilungen und dritten Personen oder Organen haben dem Verein gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn sie vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden des Vereins gegengezeichnet sind.
10. Die Gesamtvereinsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen oder Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen oder hierzu einen Vertreter zu entsenden; anwesende Mitglieder der Gesamtvereinsleitung sind bei Abteilungen stimmberechtigt.

## **§ 13**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins bestehen aus

1. dem Vorstand
2. dem Beirat
3. der Vereinsleitung
4. dem Ältestenrat
5. der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des BGB).

## **§ 14**

### **Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Sie sind aber an die Weisungen der Vereinsleitung gebunden. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der gesamten Vereinsfinanzen in Absprache mit den Vorständen.
2. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer und einem gewählten Vertreter der Abteilungen.
3. Vorstand und Beirat führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand und Beirat sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit der Vereinsleitung in jeder Sitzung Bericht zu erstatten.

## **§ 15**

### **Vereinsleitung**

1. Die Vereinsleitung besteht aus
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Beirat,
  - c) den Leitern sämtlicher Abteilungen des Vereins oder deren Beauftragten.
2. Die Vereinsleitung kann durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für die Dauer der Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit durch einen oder mehrere Beisitzer erweitert werden.
3. Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten in ihren Sitzungen, die je nach Bedarf monatlich, mindestens aber einmal jährlich vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern einzuberufen sind. Ihr obliegt in Sonderheit die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen sind jedoch Vorstand und Beirat befugt, durch einstimmigen Beschluss über Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.
4. Die Vereinsleitung kann mit Zweidrittel-Mehrheit und mit Zustimmung des Ältestenrates ein Mitglied der Vereinsleitung oder eines Abteilungsausschusses bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
5. Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder der Vereinsleitung werden durch Zuwahl der Vereinsleitung ersetzt.

## **§ 16**

### **Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, die das 40. Lebensjahr überschritten haben. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer der üblichen Amtsperiode der Vereinsleitung gewählt. Extra erforderliche Zuwahlen werden durch die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung vorgenommen. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Das Ergebnis der Wahl wird umgehend dem Vorstand mitgeteilt.
2. Der Vorsitzende des Ältestenrates mit beratender Stimme an allen Vorstands- oder Ausschusssitzungen teilnahmeberechtigt. Dem Ältestenrat steht das Recht zu, die von der Vereinsleitung getroffenen Entscheidungen zur nochmaligen Entscheidung an diese zurückzuweisen. Erfolgt zwischen Vorstand/Beirat und Ältestenrat keine Einigung, so kann letzterer eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
3. Der Ältestenrat ist zuständig für die Regelung von Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins, die sich nicht zur Erledigung durch die Vereinsleitung eignen. Gegen eine Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; sie hat aufschiebende Wirkung.
4. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nach Bedarf statt. Die Verhandlungen sind vertraulich. Das Verfahren ist mündlich.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in Ehrenangelegenheiten den Ältestenrat einzuberufen, der daraufhin innerhalb von 8 Tagen zusammenzutreten hat.

## **§ 17**

### **Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung soll alljährlich (im 1.Quartal) nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden. Zur Teilnahme sind alle Mitglieder berechtigt.
2. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden des Vereins mindestens fünfzehn Tage vorher durch Plakataushang und durch Hinweis im Amtsblatt Unterwössen, Traunsteiner Tagblatt und in der Chiemgau Zeitung zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung wird durch Vorstand und Beirat festgelegt.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - 1) Jahresbericht durch den Vorsitzenden
  - 2) Kassenbericht durch den Schatzmeister
  - 3) Bericht der Kassenprüfer
  - 4) Jahresbericht der Abteilungsleiter
  - 5) alle zwei Jahre: Entlastung der Vereinsleitung,
  - 6) alle zwei Jahre: Neuwahl der Vereinsleitung
  - 7) eventuelle Ersatzwahlen durch Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung.
  - 8) Anträge und freie Aussprache
5. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
6. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Vorstand und Beirat gemeinsam berechtigt, wenn es ihnen aufgrund wichtiger Umstände notwendig erscheint. Sie sind dazu verpflichtet, wenn Vereinsleitung und Ältestenrat es beschließen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes dies beantragen. Die Einladung dazu hat in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

## § 18

### Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig

- a) zur Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Jahrestätigkeit
- b) zur Entgegennahme der Kassenabrechnung und des Berichts des Schatzmeisters
- c) zur Entgegennahme der Abteilungsleiterberichte
- d) zur Entlastung der Vereinsleitung
- e) zur Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages
- f) zur Neuwahl des Vorstandes
- g) zur Neuwahl des Beirates
- h) zur Neuwahl der Vereinsleitung
- i) zur Wahl des Ältestenrates
- j) zur Wahl von zwei Kassenprüfern
- k) für Erwerb, Veräußerungen und Verfügung von Grundstücken und mobilem Vereinseigentum
- l) zur Entscheidung von Anträgen der Vereinsleitung oder von Mitgliedern
- m) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) zu Satzungsänderungen
- o) zur Entscheidung über satzungsgemäß zulässige Berufungen
- p) zur Auflösung des Vereins

## § 19

### Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 dieser Satzung erfolgt ist.
2. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wenn die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder.
5. Alle Wahlen erfolgen entweder in Einzelgängen mit Stimmzettel oder per Akklamation wenn die Mehrheit der Versammlung dafür ist.
6. Die Mitglieder der Vereinsleitung, des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Abwesende Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes der Hauptversammlung vorliegt.
7. Bei Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern oder zu Satzungsänderungen ist Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden volljährigen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
9. Die gefassten Beschlüsse werden vom Vorstand unterzeichnet. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird eine Niederschrift angefertigt die der Vorstand unterzeichnet.

## § 20

### Vereinsordnung

Der Verein gibt sich eine Finanz-, eine Jugend und eine Ehrenordnung. Weitere Ordnungen kann er sich nach Bedarf geben. Sie werden als Anhang zur Satzung geführt.

## § 21

### Haftung des Vereins

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## § 22

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich und gleichzeitig durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse einzuladen.
3. Zur Auflösung ist die Zustimmung von Dreiviertel aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich. Diese Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und auch über das vorhandene Vereinsvermögen, das nach § 4, Ziffer 5 dieser Satzung verwendet werden darf.
4. Für diesen Fall wird insbesondere bestimmt, dass das am Tage der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Unterwössen zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich Sport übergeben wird.

## § 23

#### **Auflösung oder Verselbstständigung von Abteilungen**

1. Will sich eine Abteilung selbständig machen, müssen sich mindestens Dreiviertel aller bei einer außerordentlichen Abteilungsversammlung anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dafür aussprechen.
2. Bei dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung müssen mindestens 51 % der Abteilungsmitglieder anwesend sein. Zu dieser außerordentlichen Abteilungsversammlung muss in der gleichen Weise wie zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen werden.
3. Bei Eintreten der Auflösung haben die betreffenden Abteilungen dem Gesamtverein eine vollständige genaue Kassenrechnung vorzulegen.
4. Die vom Gesamtverein gewährten und noch nicht verwendeten Gelder fließen an die Hauptkasse des Vereins zurück.
5. Sportgegenstände müssen, soweit sie Eigentum des Vereins sind, diesem restlos und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Unterwössen, den 21. Januar 1977